

Ordnung über die Benutzung des Stadttheaters (TheaterBOR)

in der Fassung vom 18. September 2007

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	08.07.1975	09.07.1975
I. Änderung vom	24.05.2005	25.05.2005
II. Änderung vom	18.09.2007	19.09.2007

§ 1

Die Stadt Ratingen unterhält den Saal am Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasien als öffentliche Einrichtung. Er steht in erster Linie dem Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium als Aula zur Verfügung. Soweit er für schulische Veranstaltungen nicht benötigt wird, dient er als Stadttheater kulturellen und sonstigen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.).

§ 2

Die Veranstaltungen müssen nach Umfang, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses abgestimmt sein.

§ 3

(1) Der Antrag auf Anmietung des Theaters ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und Art der Veranstaltung an den Bürgermeister zu stellen.

(2) Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Ratingen und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.

(3) Findet eine Veranstaltung, für die bereits eine vertragliche Zusage erteilt worden ist, nicht statt, ist das städtische Amt für Kultur und Tourismus hiervon sofort, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, in Kenntnis zu setzen. Bereits entstandene Kosten sind der Stadt zu ersetzen.

(4) Wird die Veranstaltung nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Stadt zudem berechtigt, einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 Prozent des in der jeweils gültigen Fassung der „Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung des Stadttheaters“ festgesetzten Entgeltes zu fordern.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung jederzeit ohne Entschädigungspflicht zu widerrufen.

§ 4

- (1) Zusätzliche Einrichtungsgegenstände dürfen nur dann in das Theater gebracht werden, wenn dies der Bürgermeister genehmigt hat.
- (2) Die bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 5

- (1) Bei jeder Veranstaltung haben die Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen. Die Personen, die als Ordnungsdienstkräfte eingeteilt sind, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis des Versicherungsabschlusses ist dem Bürgermeister spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erbringen.
- (3) Der Veranstalter hat die Hilfskräfte (einschließlich der im Vertrag genannten) selbst zu entlohnen.
- (4) Dem Betreiber des Stadttheaters oder dessen Beauftragtem, dem Unfallhilfsdienst, den Beauftragten der Polizei und Feuerwehr sowie sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen vermieteten Räumen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Die für diesen Personenkreis kenntlich gemachten Sitzplätze sind in jedem Fall freizuhalten.

§ 6

- (1) Das Rauchen ist im Theatersaal, Teppichbodenfoyer und im Eingangsfoyer nicht gestattet.
- (2) Aus Sicherheitsgründen darf vom vertraglich festgelegten Bestuhlungsplan nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit den Sicherheitskräften abgewichen werden.

§ 7

Die technischen und elektrischen Anlagen sowie die Bühneneinrichtungen dürfen nur von Personen, die vom Bürgermeister hierzu beauftragt sind, bedient werden. Für technische Störungen haftet die Stadtverwaltung nicht.

§ 8

- (1) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist dem Betreiber der Gastronomie vorbehalten.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken im Theatersaal und im Teppichbodenfoyer ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, Mäntel, Hüte und dergleichen an der Garderobe abzugeben.

§ 9

(1) Die Stadt Ratingen haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung des Saales und seiner Einrichtung entstehen.

(2) Für Verluste von Garderobe und Wertsachen wird nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen gehaftet.

§ 10

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Dabei sind auch die Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar entstehen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11

Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Die Stadt behält sich vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 12

(1) Die Stadt kann vom Vertrag fristlos zurücktreten, wenn

1. die Miete nicht rechtzeitig entrichtet oder eine vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
2. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder bekannt wird, dass sie den geltenden Gesetzen widerspricht,
3. die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die vertraglichen Vereinbarungen nicht beachtet werden,
4. die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) In den genannten Fällen steht dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt wegen eines ihm dadurch entstehenden Schadens zu.